

88. Wird in Preußen der Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr für die — oberlandesgerichtliche — Berufungsinstanz durch die Einzahlung des erforderlichen Betrags bei der Gerichtskasse erbracht?

RPD. § 519 Abs. 6.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 21. April 1925 i. S. R. (Bekl.) w. S. & Söhne (Kl.). III B. 10/25.

- I. Landgericht Limburg.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Beklagte hat gegen das landgerichtliche Urteil Berufung eingelegt. Durch ordnungsmäßig zugestellte Verfügung des Vorsitzenden des Berufungsgerichts ist ihm zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz eine Frist bis zum 16. März 1925 bestimmt worden. Durch Beschluß vom 20. März 1925 hat das Oberlandesgericht wegen Nichteinhaltung der Frist die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen. Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Allerdings hat der Beklagte mit der Beschwerdefchrift eine Quittung der Gerichtskasse in Frankfurt a. M. vom 16. März 1925 vorgelegt, wonach an diesem Tage 10 M bei ihr eingezahlt worden sind. Diese am letzten Tage der gesetzten Frist erfolgte Zahlung reichte aber zur Erfüllung der dem Beklagten als Berufungskläger obliegenden Verpflichtung nicht aus. Nach § 519 Abs. 6 ZPO. mußte er innerhalb der Frist nicht bloß die für die Berufungsinstanz von ihm erforderliche Prozeßgebühr zahlen, sondern auch den Nachweis erbringen, daß diese Zahlung erfolgt war. Der Nachweis war dem Berufungsgericht gegenüber zu führen. Die Gerichtskassen, die in Preußen bei den Amtsgerichten errichtet sind, können als Bestandteil der Oberlandesgerichte, auch insoweit sie die bei diesen erwachsenden Gerichtskosten erheben (§ 2 Abs. 2 der Preussischen Kassenordnung für die Justizbehörden), nicht angesehen werden. Die noch innerhalb der Frist erfolgte Einzahlung der Prozeßgebühr bei der Gerichtskasse in Frankfurt a. M. enthielt deshalb nicht schon den Nachweis, den der Beklagte dem Oberlandesgericht daselbst zu erbringen hatte. Zu dessen Akten ist eine Nachricht von der Gebührenzahlung erst nach Fristablauf gelangt.